

Satzung des Fördervereins Chipunga



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Förderverein Chipunga**".
2. Er hat seinen Sitz in: Vordere Gasse 10, 71254 Ditzingen (OT Heimerdingen).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die in der Region Chipunga in Malawi lebenden Menschen im Hinblick auf deren schwierige wirtschaftliche Situation zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein macht sich unter dem Grundsatz „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ zur Aufgabe:

- Familien, Personengruppen und Einzelpersonen bei der Bewirtschaftung ihrer eigenen Felder zu unterstützen, damit sie für sich autonom Nahrungsmittel anbauen können und nicht unter Hunger leiden müssen.
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge durchzuführen und im Krankheitsfall zu unterstützen.
- Kindern Bildung im Elementarbereich, respektive weiterführender Schule, oder einen Beruf zu ermöglichen.
- Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensumfeldes zu unterstützen.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- Geldzuwendungen
- Sachzuwendungen
- Austausch von „*Know-How*“

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Ausgaben tätigen, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, oder Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muß die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht
4. Die Mitgliedschaft beginnt zu Beginn des Kalenderjahres in dem der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Satzung des Fördervereins Chipunga



6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluß kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied kann zu der Versammlung eingeladen und angehört werden, die dann über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens bis zum 1. März fällig und wird durch Kontoabbuchung eingezogen. Über die Höhe, Änderung und Fälligkeit der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Beschlußfassung über den Jahresabschluß
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlußfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Änderungen seitens des Vereins
 - Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstandsvorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein. Sie tagt in der Regel mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung wird im 1. Quartal des Jahres abgehalten.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muß längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend, bzw. durch schriftliche Vollmacht vertreten sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Satzung des Fördervereins Chipunga



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Personen: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, Kassenwart und Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der Geldmittel bezüglich Höhe und Verwendungszweck.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur rechtsverbindlichen Vertretung berechtigt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand soll in der Regel ein Mal pro Halbjahr tagen.
7. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlußfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Diakonische Werk der ev. Kirche in Württemberg e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Zielen und Aufgaben des Vereins zu verwenden.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Heimerdingen am 2. März 2008.

Unterschriften der 4 Mitglieder des Vorstandes:

(Dr. Jens Diedrich - Vorsitzender)

(Christoph Schwarz - Stellvertreter)

(Ophelia Ertel - Kassenwart)

(Barbara Schwarz - Schriftführer)